

104. Ist die im § 833 B.G.B. bestimmte Haftung des Tierhalters ausgeschlossen, wenn die Verletzung bei Vornahme von Verrichtungen an oder mit dem Tiere erfolgt ist, zu denen sich der Verletzte dem Tierhalter vertragsmäßig verpflichtet hatte?

VI. Zivilsenat. Urte. v. 13. Juli 1904 i. S. F. (Bekl.) w. M. (Kl.).
Rep. VI. 199/04.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der berufsmäßig Pferde von Rennstallbesitzern für Trabrennen trainierte, hatte zu diesem Zweck im Februar 1902 vom Beklagten ein Pferd in Wartung und Pflege erhalten. Als er im März 1902 mit dem vor einem Trainerwagen gespannten Pferde fuhr, wurde es scheu und ging durch; der Kläger wurde aus dem Wagen gegen eine Baumwurzel geschleudert und schwer verletzt, der ihm gehörige Wagen samt Geschirr geschädigt. Auf Grund von § 833 B.G.B. verlangte er vom Beklagten Schadenersatz. Das Landgericht wies die Klage ab; das Kammergericht aber erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

... „Der Beklagte hat in den Vorinstanzen eingewendet, die Vorschrift im § 833 B.G.B. könne nur Anwendung finden, wo nicht schon ein anderes Rechtsverhältnis die Beziehungen zwischen dem Geschädigten und dem Tierhalter geregelt habe. Dies sei aber hier der Fall. Der Kläger habe dadurch, daß er das Pferd zum Trainieren übernommen habe, vertragsmäßig auch alle diejenigen Gefahren auf sich genommen, die mit dem Trainieren verbunden seien. Die

gerichtlichen Sachverständigen würden bestätigen, daß nach der Verkehrs-
sitte durch den Vertrag mit dem Trainer die Haftung für Tier schaden
ausgeschlossen werde. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand mit
folgender Begründung zurückgewiesen. Wäre die Ansicht des Beklagten
zutreffend, so müsse der Anspruch auf Ersatz des Tier schadens auch
dem Knecht versagt werden, der bei einer Verrichtung mit oder an
dem Tiere Schaden leide. Allein das Reichsgericht habe hier in dem
in den Entscheidungen in Zivils. Bd. 50 S. 249 flg. abgedruckten
Urteile die Haftung für den Tier schaden ausdrücklich bejaht, und doch
handle es sich hier wie dort um die Tätigkeit aus dem Dienstvertrage,
bei dessen Erfüllung der Schade sich zugetragen habe. Die größere
Selbständigkeit oder Unselbständigkeit des Bediensteten könne keinen
Unterschied begründen, und es sei auch nicht anzuerkennen, daß die
Vertragsabsicht dort weiter gehe, als hier. Das Entgelt werde für
die Leistung gezahlt, nicht für die Gefahr; diese werde regelmäßig
gar nicht, und auch nicht stillschweigend, in den Kreis der Berechnung
gezogen. Unbedenklich habe der Beklagte die Haftung für Tier schaden
durch besondere Abrede mit dem Trainer ausschließen können; allein
das sei hier weder ausdrücklich, noch nach den Umständen des Falles
auch nur stillschweigend geschehen. Auch der im Sinne des § 834
B.G.B. mit der Aufsicht über ein Tier beauftragten Person stehe ein
Ersatzanspruch aus § 833 zu. Der Aufsichtspflichtige habe zwar den
Entschuldigungsbe weis zu führen; aber er hafte grundsätzlich nur im
Falle schuldhaften Verhaltens. Freilich sei er dem Tierhalter ersatz-
pflichtig, aber nur dann, wenn er überhaupt hafte, und nur deshalb,
weil ihm alsdann die Verabsäumung einer Vertragspflicht zur Last
falle. Die Möglichkeit, einer solchen Regresspflicht bei Schädigung
eines Dritten schließe aber im Falle eigener Schädigung den Ersatz-
anspruch des Aufsichtspflichtigen nicht aus. Der Tierhalter hafte ihm,
soweit im Einzelfalle das Rechtsverhältnis nicht durch den Vertrag
beeinflusst werde.

Die Revision macht demgegenüber geltend: es sei unzutreffend,
das Verhältnis des Kutschers oder des Knechtes zu seinem Herrn mit
dem Verhältnis des Trainers zu dem Rennstallbesitzer auf die gleiche
Stufe zu stellen. Das Dienstpersonal stelle lediglich seine Arbeitskraft
in den Dienst des Tierhalters; der Trainer aber übernehme die Zu-
richtung von Pferden zu Rennzwecken, und demgemäß berufsmäßig

die damit verbundenen Gefahren. Diese Gefahrübernahme sei in dem Vertragsabschlusse enthalten. Nach der in den beteiligten Kreisen herrschenden Verkehrsauffassung sei sie selbstverständlich, eine ausdrückliche Abrede darüber daher nicht erforderlich. Ein Trainer, der die Gefahrübernahme ablehnen würde, würde seinen Beruf nicht ausüben können; er würde nicht engagiert werden. Der Beklagte habe die behauptete Verkehrsauffassung und Verkehrssitte unter Beweis gestellt. Dieses Beweiserbieten stehe der Auffassung des Berufungsgerichtes direkt entgegen; es habe daher nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden. Ob und inwieweit die auf dem Gesetz beruhende Haftung des Tierhalters ausgeschlossen ist, wenn sich ihm jemand vertragsmäßig verpflichtet hat, gewisse Verrichtungen an oder mit dem Tiere vorzunehmen, und bei diesen Verrichtungen verletzt wird, ist in erster Linie nach dem Inhalte des abgeschlossenen Vertrages zu beurteilen. Deswegen ist es von vornherein verfehlt, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß, weil dem Kutscher, der während einer Dienstverrichtung vom Pferde verletzt wird, der Ersatzanspruch nach § 833 B.G.B. zusteht, dies auch von dem beim Trainieren verletzten Trainer gelten müsse. In der vom Berufungsgericht angezogenen Entscheidung des erkennenden Senates ist dargelegt worden, daß, wenn ein zur Dienstleistung Verpflichteter in Anlaß seiner Dienstverrichtung an einem Tier von diesem verletzt worden ist, ohne daß ihn selbst ein Verschulden trifft, und ohne daß andererseits dem Dienstberechtigten irgendwie die Verschämung einer Vertragspflicht zur Last fielen, die eingetretene Beschädigung außerhalb der kontraktlichen Beziehungen steht. Um einen zu solchen Dienstleistungen Verpflichteten handelt es sich vorliegenden Falles nicht. Während der Kutscher und der Knecht nur einzelne Arbeiten an oder mit dem Pferde zu verrichten haben, eine unselfständige Stellung dem Tier gegenüber einnehmen, dieses nicht unter ihrer allein maßgebenden Herrschaft haben, vielmehr der Aufsicht der Dienstherrschaft unterstehen und deren Anweisungen befolgen müssen, verfolgen die Leistungen des Trainers einen bestimmten Zweck; er bekommt das Pferd in seine unbedingte Herrschaft, um es abzurichten; wie er diesen Zweck erreicht, wann, wie oft und auf welche Zeit das Pferd einzuspannen ist, ist lediglich seinem Ermessen, seinen Kenntnissen und

seiner Erfahrung überlassen; das Pferd steht lediglich in seiner Gewalt und ist dem Einfluß des Tierhalters entzogen. Es ist daher unzutreffend, wenn das Berufungsgericht die Tätigkeit des Trainers auf die gleiche Stufe stellt, wie die derjenigen Personen, die sich mit der Wartung von Haustieren befassen; und wenn es andererseits betont, daß der Unterschied hauptsächlich in der größeren Gefahr liege, der sich der Trainer unterziehe, so bietet gerade dieses Argument einen Anhalt für die Annahme, daß es in der Absicht der Vertragsschließenden gelegen hat, eine Haftung des Beklagten für diejenigen Gefahren auszuschießen, denen der Kläger infolge der Erfüllung der vertragsmäßig übernommenen Pflichten ausgesetzt sein würde. Um so weniger ist es gerechtfertigt, daß das Berufungsgericht die unter Beweis gestellte Behauptung, daß nach der Verkehrssitte der Trainer die Gefahr trage, und daß durch den Vertrag mit ihm die Haftung seines Kontrahenten für Tier schaden ausgeschlossen werde, unberücksichtigt gelassen hat.

Aber auch wenn der Kläger dadurch, daß er das Pferd vom Beklagten zum Trainieren übernommen hat, die Tragung der damit verbundenen Gefahren dem Beklagten gegenüber nicht auf sich genommen haben sollte, ist der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag von Bedeutung für die Frage, ob, oder doch in welchem Umfang der Beklagte dem Kläger den diesem durch das Pferd zugefügten Schaden zu ersetzen hat. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Kläger durch den Vertrag die Führung der Aufsicht über das Pferd übernommen hat. Dies steht an und für sich dem auf Grund des § 833 erhobenen Schadenersatzanspruch nicht entgegen. Da sich aber das Pferd der dem Kläger obliegenden Aufsicht entzogen und in diesem Zustande ihm den Schaden zugefügt hat, so liegt nach dem objektiven Sachstande eine Vertragsverletzung auf seiten des Klägers vor, auf die die Schadenszufügung zurückzuführen ist. Demgegenüber ist es nach allgemeinen Vertragsgrundsätzen Sache des Klägers, darzulegen und nachzuweisen, daß er, obgleich sich das Tier seiner Aufsicht entzogen hat, bei Führung der Aufsicht die ihm nach dem Vertrag obliegende Sorgfalt beobachtet, daß er also seine Vertragspflicht erfüllt habe, oder daß der Mangel an Aufsicht für den Eintritt des Schadens nicht kausal gewesen sei. Erbringt er diesen Nachweis nicht, so muß

angenommen werden, daß er seine Vertragspflicht schuldhaft verletzt, daß somit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden auf seiner Seite mitgewirkt hat, und es könnte ihm Ersatz des erlittenen Schadens, wenn überhaupt, nur unter Berücksichtigung der Vorschrift in §. 254 B.G.B. zugesprochen werden. Es ist daher rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht am Schlusse seiner Ausführungen davon ausgeht, daß der Beklagte dem Kläger die schuldhafte Verletzung einer Vertragspflicht nachweisen müsse.“ . . .